

Ausschreibung

Die Ausschreibung umfasst die Lieferung der unten genannten Produkte an das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Koblenz für den Vertragszeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2030

Bedarf:

1. *Zulassungsbescheinigung Teil I*
Zulassungsbescheinigung Teil I mit Eindruck „[Stadt/ Landkreis xy –Straßenverkehrsbehörde-i.A.]“ und Sicherheitscode gemäß Anlage 5 FZV, Übermittlung der Vordrucknummer zusammen mit der Druckstücknummer und dem Sicherheitscode in einer XML- Datei.
In einem Karton zu 250/ 500 Stück; **insgesamt 33.000 Stück pro Jahr**
➔ siehe Erläuterung und Anforderungen
2. *Beiblatt zur Zulassungsbescheinigung Teil I*
Bezeichnung „Beiblatt zur Zulassungsbescheinigung Teil 1“
In einem Karton zu 250/500 Stück; **insgesamt 1.000 Stück pro Jahr**
- siehe Erläuterung und Anforderungen
3. *Kurzzeitkennzeichenschein*
Kurzzeitkennzeichenschein mit Eindruck „[Stadt/ Landkreis xy –Straßenverkehrsbehörde-i.A.]“. Der Kurzzeitkennzeichenschein muss die Anforderungen gemäß § 16 a Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage 10 in Verbindung mit Anlage 5 Nr. 1 bis 3 der Fahrzeugzulassungsverordnung vom 03.02.2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, erfüllen.
Aufgespendet auf einem Kurzzeitkennzeichenschein, 250 oder 500 Stück in einer Kartonage; **insgesamt 500 Stück pro Jahr**
- siehe Erläuterung und Anforderungen
4. *Stempelplaketten*
Stempelplaketten mit farbigem Landeswappen und Druck „[Bundesland]“ „[Stadt/ Landkreis xy]“ mit Druckstücknummer und Sicherheitscode gemäß Anlage 4a FZV, einem Belegetikett sowie der Datenübermittlung. Zu 250 Stück auf Rolle in einer Kartonage; **insgesamt 50.000 Stück pro Jahr**
➔ siehe Erläuterung und Anforderungen
5. *Stempelplaketten für Kurzzeitkennzeichen blau*
Stempelplaketten für Kurzzeitkennzeichen blau mit Landeswappen und Druck „[Bundesland]“ „[Stadt/ Landkreis xy]“ gemäß Anlage 4 Abschnitt 6 Nr. 4.a) FZV.
Zu 250 Stück auf Rolle in einer Kartonage *oder* in Röhrchen zu 200 Stück; **insgesamt 1.000 Stück pro Jahr**
➔ siehe Erläuterung und Anforderungen
6. *Stempelplaketten für Ausfuhrkennzeichen rot*
Stempelplaketten für Ausfuhrkennzeichen rot mit Landeswappen und Druck „[Bundesland]“ „[Stadt/ Landkreis yx]“ gemäß Anlage 4 Abschnitt 8 Nr.3 FZV. Zu 250 Stück auf Rolle in einer Kartonage *oder* in Röhrchen zu 200 Stück; **insgesamt 1.000 Stück pro Jahr**
➔ siehe Erläuterung und Anforderungen
7. *Dokumentenklebesiegel*
Das Dokumentenklebesiegel muss die Anforderungen gemäß Verkehrsblattverlautbarung

1997 Seite 140: Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO); Verwendung von Klebesiegeln und Klebestempeln in den Fahrzeugpapieren und anderen Zulassungsdokumenten, erfüllen. **Insgesamt 87.500 Stück pro Jahr**
➔ siehe Erläuterung und Anforderungen

8. *Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit rotem Dauerkennzeichen*

Insgesamt 500 Stück pro Jahr

➔ siehe Erläuterung und Anforderungen

9. *Fahrzeugscheinheft für Oldtimerfahrzeuge mit roten Kennzeichen*

Insgesamt 15 Stück pro Jahr

➔ siehe Erläuterung und Anforderungen

10. *Grüne Umweltplakette/ Feinstaubplakette*

Insgesamt –grün- 3.500 Stück

➔ siehe Erläuterung und Anforderungen

11. *Plaketten zum Nachweis der Hauptuntersuchung*

Insgesamt für 2027 -10.000 Stück, für 2028 -15.000 Stück, für 2029 -25.000 Stück und für 2030 -50.000 Stück

➔ siehe Erläuterungen und Anforderungen

12. *Prüfmarken zum Nachweis der Sicherheitsprüfung*

Insgesamt für 2027 -15 Stück, für 2028 15 Stück, für 2029 -15 Stück und für 2030 -15 Stück

➔ siehe Erläuterungen und Anforderungen

Zur Qualitätssicherung ist die Erfüllung der Anforderungen an die Materialeigenschaften bezüglich aller Positionen anhand eines aktuellen Prüfzeugnisses eines anerkannten Materialprüfungsinstitutes nachzuweisen.

Eine sichere Produktion und Lagerung ist durch eine aktuelle Zertifizierung nach TU4® TÜV iT nachzuweisen.

Entsprechende Nachweise anbei mit Angebotsabgabe vorzulegen.

Erläuterungen

Anlage: Anforderungen an die Stempelplakette mit Sicherheitscode (A) , die Zulassungsbescheinigung Teil I mit Sicherheitscode (B) und das Dokumentenklebesiegel (C)

A. Stempelplakette

Gesetzliche Grundlage:

Die Stempelplakette muss die Anforderungen gemäß § 12 Absatz 3 Satz 2 bis 7 in Verbindung mit Anlage 5 der Fahrzeugzulassungsverordnung vom 03.02.2011 (BGBl. I S. 139), der jeweils geltenden Fassung

Merkmale der Stempelplakette:

- Farbiges Landeswappen des jeweiligen Bundeslandes dem die Zulassungsbehörde angehört_
- Bezeichnung des Landes und der Zulassungsbehörde;
- Die Stempelplakette muss die folgenden Sicherheitsanforderungen erfüllen:
 - Irreversibles, herstellerspezifisches Zerstörungsbild bei physischen Manipulationsversuchen,
 - Eine herstellerspezifische UV-Kennzeichnung mit UV-Chargennummer als nicht sichtbare Echtheitserkennbare Merkmale,
 - Der Hintergrund der Stempelplakette in der Farbe silber/grau enthält ein fälschungerschwerendes Muster,
 - eine Herstellerkennzeichnung und
 - das Siegel der Zulassungsbehörde
 - Die Stempelplaketten müssen den Anforderungen der Anlage 5 FZV hinsichtlich Druckstücknummer, Sicherheitscode, Abmessungen, Gestaltung, Farbgebung und Sicherheitsmerkmalen entsprechen.
 - Neben jeder Stempelplakette ist ein separates Belegetikett mit identischer Druckstücknummer und maschinenlesbarer Codierung bereitzustellen.der Druckstücknummer (Nr. 1 a);
 - des Sicherheitscodes (Nr. 1 b. in Verbindung mit Nr. 2. b, aa);
 - den schematischen Abbildungen hinsichtlich der Maße der Stempelplakette und des Druckes, der Bezeichnung des Bundeslandes, des Hintergrundes (Nr. 2 a, aa - cc);

- der Sicherheitsmerkmale (Nr. 2 b, bb),
- Neben jeder Stempelplakette ist ein separates Belegetikett angeordnet, welches die Druckstücknummer und eine entsprechende Kodierung beinhalten.

Anforderungen an die Übermittlung von Daten:

Die Druckstücknummer sowie der zugehörige Sicherheitscode sind der Zulassungsbehörde elektronisch in Form einer Referenzdatei bereitzustellen. Die Datenübermittlung muss den Anforderungen der jeweils aktuellen XKfz-Spezifikation entsprechen. Die Übermittlung erfolgt nach Wahl der Auftraggeberin elektronisch, über eine definierte Kommunikationsschnittstelle oder auf einem abgestimmten Datenträger.

Zurichtung und Verpackung:

Aufgerollt in einer Kartonage zu 250 Stück, auf einem Trägerpapier hintereinander angeordnet, entgittert, Restmakulatur entfernt, Trägerpapier längs geschlitzt zum Abheben der Plakette und quer perforiert zum Abreißen einzelner Stempelplaketten mit den dazugehörigen Belegetiketten.

Oder alternativ:

Vereinzelte zu 200 Stück in einer Kartonage, auf einem Trägerpapier stehend, entgittert, Restmakulatur entfernt, Trägerpapier längs geschlitzt zum Abheben der Plakette mit den dazugehörigen Belegetiketten.

Oder alternativ:

Gemäß individueller Absprache.

Weitere Anforderungen:

Jede Verpackungseinheit trägt ein Etikett, welches die individuelle Nummer der Verpackungseinheit, die Druckstücknummer von – bis und den Hersteller ausweist.

Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Material- und Qualitätsanforderungen durch ein aktuelles Prüfzeugnis eines anerkannten Prüfinstituts nachzuweisen. Die Sicherheit der Herstellung, Lagerung und Distribution ist durch geeignete Zertifizierungen oder gleichwertige Nachweise zu belegen. Die Auftraggeberin behält sich vor, entsprechende Nachweise während der Vertragslaufzeit anzufordern.



T
DU8676
8



B. Zulassungsbescheinigung Teil I

Gesetzliche Grundlage und Anforderungen an die Zulassungsbescheinigung Teil I:

Die Zulassungsbescheinigung Teil I muss die Anforderungen gemäß § 11 in Verbindung mit Anlage 5 der Fahrzeugzulassungsverordnung vom 03.02.2011 (BGBl. I S. 139), der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Sichtbare Markierung (TAN- Siegel)

Die Zulassungsbescheinigung Teil 1 ist mit einer, bereits aufgespendeten, sichtbaren Markierung (TAN- Siegel) zu liefern.

Merkmale des TAN-Siegels:

- Der Sicherheitscode ist durch eine fälschungerschwerende Sicherheitsabdeckung zu verbergen, auf der Sicherheitsabdeckung steht der Hinweis „Nur für internetbasierte Zulassungsverfahren freilegen. Dokument nur unbeschädigt gültig. Siehe §21 II Nr.2 FZV“;
- Die sichtbare Markierung verdeckt die darunterliegende Markierung mit der Aufschrift „Außer Betrieb gesetzt“ und einen Sicherheitscode so, dass die die Markierung mit der Aufschrift „Außer Betrieb gesetzt“ und der Sicherheitscode nur gleichzeitig mit der Ablösung der Markierung mit der Aufschrift „Nur für internetbasierte Zulassungsverfahren freilegen. Dokument nur unbeschädigt gültig. Siehe §21 II Nr.2 FZV unumkehrbar sichtbar gemacht werden kann.
- Die sichtbare Markierung muss den Anforderungen der Anlage 6 zur Fahrzeugzulassungsverordnung entsprechen, insbesondere bezüglich
 - Des Sicherheitscodes (Nr. 4. a und 6);
 - Der Druckstücknummer (Nr. 4. b und 5);
 - Der schematischen Vorgaben, der Maße, der farblichen Darstellung und der Sicherheitsmerkmale (Nr. 4. c), hierzu gehören insbesondere:
ein herstellerspezifisches unsichtbares Kennzeichen in der Nähe der Druckstücknummer, dass die Druckstücknummer und der 2D-Code im Beschriftungsfeld beim Freilegen oder einer Manipulation unwiderruflich zerstört werden und
durch das Entfernen der Abdeckung ein irreversibles ein- oder zweifarbiges Farbmuster freigelegt und die Manipulation oder gewollte Öffnung erkennbar wird.
- Der Sicherheitscode darf nicht lichtdurchlässig oder gar durch spezifisches Durchleuchten lesbar gemacht werden
- Die fett eingedruckte Adresse unterhalb des Sicherheitscodes lautet:
Stadtverwaltung Koblenz
Zulassungsbehörde
Ludwig-Erhard-Straße 2
56073 Koblenz

Zurichtung und Verpackung:

Aufgespendet auf einer Zulassungsbescheinigung Teil I, 250 oder 500 Stück in einer Kartonage.

Anforderungen an die Übermittlung von Daten:

Die Daten der Druckstücknummer und des verdeckten Sicherheitscodes, sind der Zulassungsbehörde in einer separaten Referenzdatei zur Verfügung zu stellen. Die Nachrichtengruppe Referenzdatei Druckstücknummer- und Sicherheitscode muss die Anforderung der XKfz-Spezifikation in der jeweils aktuellen Version erfüllen. Die XKfz- Spezifikation ist online unter <https://www.xrepository.de/> einsehbar und herunterzuladen (Tip: im Suchfeld XKfz eingeben). Die Referenzdatei wird nach Wahl der Behörde entweder per E-Mail/ Post oder über eine definierte Kommunikationsbeziehung zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Zur vereinfachten Verwaltung und eindeutigen Zuordnung des Dokuments in Verbindung mit der sichtbaren Markierung und den dahinterliegenden Sicherheitscodes, empfehlen wir die Übermittlung der jeweils zusammengehörenden Druckstücknummer, des Sicherheitscodes und der Vordrucks-Nummern.

Weitere Anforderungen:

Jede Verpackungseinheit trägt ein Etikett, welches deren individuelle Nummer der, die Vordrucknummer der Dokumente von – bis und den Hersteller ausweist.

Sowie aktuelle Zertifizierung des Kraftfahrtbundesamtes zur Erfüllung der Objektsicherung und Fertigungskontrolle gemäß Anlage 6 (zu § 13 Absatz 1) Fahrzeugzulassungsverordnung.

The image shows a sample of a German vehicle registration certificate (Zulassungsbescheinigung Teil I). The document is divided into several sections. On the left, there is a header with the title 'Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)' and logos for the European Union and Germany. Below this, there are fields for the vehicle's identification number (Nr.), the registration authority (C.1.1), and the registration date (C.1.2). A callout box with an arrow points to the 'Im Auftrag' field, which is currently filled with the text: 'Stadtverwaltung Koblenz, Zulassungsbehörde, Ludwig-Erhard-Straße 2, D-56073 Koblenz, Im Auftrag:'. The right side of the document contains a large table with multiple rows and columns, likely for recording vehicle details and registration fees. The bottom of the document has a section for the signature of the authority (C.1.3) and a note about the validity of the certificate (C.1.4).

(Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen)

X Weitere HJ:

Nur für internetbasierte Zulassungsverfahren freigegeben. Dokument nur unbeschädigt gültig. BIYJ3670

Stadtverwaltung Koblenz
Zulassungsbehörde
Ludwig-Erhard-Straße 2
D-56073 Koblenz
Im Auftrag:

Unterschrift

Zur Beachtung!

Die Angaben müssen ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Änderungen sind der zuständigen Zulassungsbehörde nach Maßgabe der für die Fahrzeugzulassung geltenden Rechtsvorschriften anzuzeigen.

Bei Veränderung des Fahrzeugs sind dem Erwerber gegen Empfangsbestätigung die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II auszuhändigen. Die Empfangsbestätigung muss den Namen und die Anschrift des Erwerbers vollständig enthalten und ist von Veräußerer unverzüglich der Zulassungsbehörde vorzulegen.

Unterlassung der vorgeschriebenen Meldepflichten (Abmeldung, Ummeldung bei Erwerb oder Untergang in einen anderen Zulassungsbezirk, Meldung anderer Veränderungen) kann durch Geldbußen geahndet werden.

Definition der Felder:

Feld	Bezeichnung
B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs
D.1	Marke
D.2	Typ/Variante/Version
D.3	Handelsbezeichnung(en)
E	Fahrzeugidentifizierungsnummer
F.1	Technisch zulässige Gesamtmasse in kg
F.2	Im Zulassungsmittelgesetz zulässige Gesamtmasse in kg
G	Massen des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs in kg (Leermasse)
H	Gültigkeitsdauer
I	Datum dieser Zulassung
J	Fahrzeugklasse
K	Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE
L	Anzahl der Achsen
O.1	Technisch zulässige Anhängelast gebremst in kg
O.2	Technisch zulässige Anhängelast ungebremst in kg
P.1	Habitus in cm
P.2/P.4	Nennleistung in kW/Nennleistung bei min ⁻¹
P.3	Kraftstoffart oder Energiequelle
Q	Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Kraftfahrzeugen)
R	Farbe des Fahrzeugs
S.1	Sitzplätze einschließlich Fahrerplatz
S.2	Stehplätze
T	Höchstgeschwindigkeit in km/h
U.1	Standgeräusch in dB (A)
U.2	Drehzahl in min ⁻¹ EU.U.1
U.3	Fahrgeschwindigkeit in dB (A)
V.7	CO ₂ (in g/km) kombinierter Wert
V.9	Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse
(2)	Hersteller-Kennzeichnungsnummer
(2.1)	Code zu (2)
(2.2)	Code zu (2.1) mit Pflicht für
(3)	Prüfziffer zur Fahrzeug-Identifizierungsnummer
(4)	Art des Aufbaus
(5)	Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus

www.borgard-verlag.de • Form-Nr. 400

MINOCH-DRUCK GMBH 2017

ZBI 267812512

(6) Datum zu K

(7) Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg

(7.1) Achse 1 bis (7.3) Achse 3

(8) Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmittelgesetz in kg

(8.1) Achse 1 bis (8.3) Achse 3

(9) Anzahl der Antriebsachsen

(10) Code zu P.3

(11) Code zu R

(12) Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen in m³

(13) Standplatz in kg

(14) Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse

(14.1) Code zu V.9 oder (14)

(15) Bereifung

(15.1) auf Achse 1 bis (15.3) auf Achse 3

(16) Nummer der Zulassungsberechnung Teil II

(17) Merkmal zur Betriebsart

(18) Länge in mm

(19) Breite in mm (ohne Spiegel und Anbauteile)

(20) Höhe in mm

(21) Sonstige Merkmale

(22) Bemerkungen und Ausnahmen

Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3):
Andere als die angegebenen Bereifungen können im Rahmen der gültigen Typ- oder Einzelgenehmigung am Fahrzeug angebracht werden. Ein zusätzlicher Gurtstreifen und die Andienung oder Neuanschaffung der Zulassungsberechnung Teil II ist hierfür nicht erforderlich.

Textfeld nicht farblich (weiß)
absetzen- Druck erfolgt auf
Dokument direkt

Dokumentenklebesiegel

Das Dokumentenklebesiegel ersetzt den mechanisch oder digital sehr einfach zu fälschenden Feuchtstempel der Zulassungsbehörde. Es ist mit sichtbaren und unsichtbaren fälschungsschwerenden Merkmalen versehen, weist eine hohe Manipulationssicherheit gegen mechanische oder chemische Angriffe auf.

Gesetzliche Grundlage:

Das Dokumentenklebesiegel muss die Anforderungen gemäß Verkehrsblattverlautbarung 1997 Seite 140: Straßenverkehrszulassungsverordnung (StVZO); Verwendung von Klebesiegeln und Klebestempeln in den Fahrzeugpapieren und anderen Zulassungsdokumenten, erfüllen.

Merkmale des Dokumentenklebesiegels:

- Die Klebesiegel sind so zu gestalten, dass sie mindestens 10 Jahre der Belastung üblicher Benutzung (z.B. Temperaturbereich -20 bis + 80°C, Verträglichkeit mit handelsüblichen Schutzhüllen) standhalten.
- Die Klebesiegel sind selbstklebend, in der Grundsubstanz transparent und aus nicht aushärtendem /dauerelastischem Material herzustellen; Klebesiegel sind an den dafür vorgesehenen Stellen zusätzlich beschriftbar.
- Die Schichtstärke des Klebesiegels darf max. 55µm betragen.
- Die Klebesiegel sind im Randbereich gezackt/gezähnt auszugestalten.
- Die Klebesiegel sind so zu gestalten, dass Missbrauchsmanipulationen oder Ablöseversuche unter Verwendung üblicher Manipulationsmethoden (z.B. Wärme, Lösungsmittel) am Siegel erkennbar werden und die Siegel in nicht wieder verwendbarer Form von einem Dokument auf ein anderes Dokument übertragen werden können (bei gleichzeitiger Unzerstörtheit der Dokumente)
- Die Klebesiegel müssen sichtbare und bei Normallicht unsichtbare Merkmale zur Fälschungssicherheit und Echtheitserkennbarkeit enthalten. Die unsichtbaren Merkmale müssen mit UV-Licht mit einer Frequenz von 300 bis 400 nm sichtbar werden.
- Die Klebesiegel tragen eine fortlaufende Nummerierung, die der Individualisierung des einzelnen Siegels und dem Mengennachweis dient.

Zurichtung und Verpackung:

Transfersiegel, auf einer Rolle zu 500 Stück, freigestellt, mit einer transparenten Abdeckfolie mit einer Anfasslasche ausgerüstet, welche mit einem QR-Code, der die Nummerierung hergibt versehen ist, in einer Kartonage zum Herausziehen.

Weitere Anforderungen:

Jede Verpackungseinheit trägt ein Etikett, welches die individuelle Nummer der Verpackungseinheit, die Druckstücknummer von – bis und den Hersteller ausweist.

Die Erfüllung der Anforderungen an einem Dokumentensiegel der Einhaltung der Material- und Qualitätsanforderungen ist durch ein Gutachten der Bundes- oder Landesanstalt für Materialforschung und –prüfung oder ein gleichwertiges Gutachten nachzuweisen. Die Sicherheit der Herstellung, Lagerung und Distribution ist durch geeignete Zertifizierungen oder gleichwertige Nachweise zu belegen. Die Auftraggeberin behält sich vor, entsprechende Nachweise während der Vertragslaufzeit anzufordern.



Kurzzeitkennzeichenschein

Gesetzliche Grundlage und Anforderungen an den Kurzzeitkennzeichenschein:

Der Kurzzeitkennzeichenschein muss die Anforderungen gemäß §42 Absatz 5 Satz 1 i.V.m. Anlage 14 i.V.m. Anlage 6 Nummern 1 bis 3 Fahrzeugzulassungsverordnung in der aktuell gültigen Fassung erfüllen

- Die über dem Unterschriftenfeld fett eingedruckte Adresse lautet:

Stadtverwaltung Koblenz
Zulassungsbehörde
Ludwig-Erhard-Straße 2
56073 Koblenz

Zurichtung und Verpackung:

Aufgespendet auf einem Kurzzeitkennzeichenschein, 250 oder 500 Stück in einer Kartonage.

Weitere Anforderungen:

Jede Verpackungseinheit trägt ein Etikett, welches die individuelle Nummer der Verpackungseinheit, die Vordrucknummer von – bis und den Hersteller ausweist.

Eine aktuelle Zertifizierung des Kraftfahrtbundesamtes zur Erfüllung der Objektsicherung und Fertigungskontrolle gemäß Anlage 6 Nr. 1 bis 3 Fahrzeug- Zulassungsverordnung.

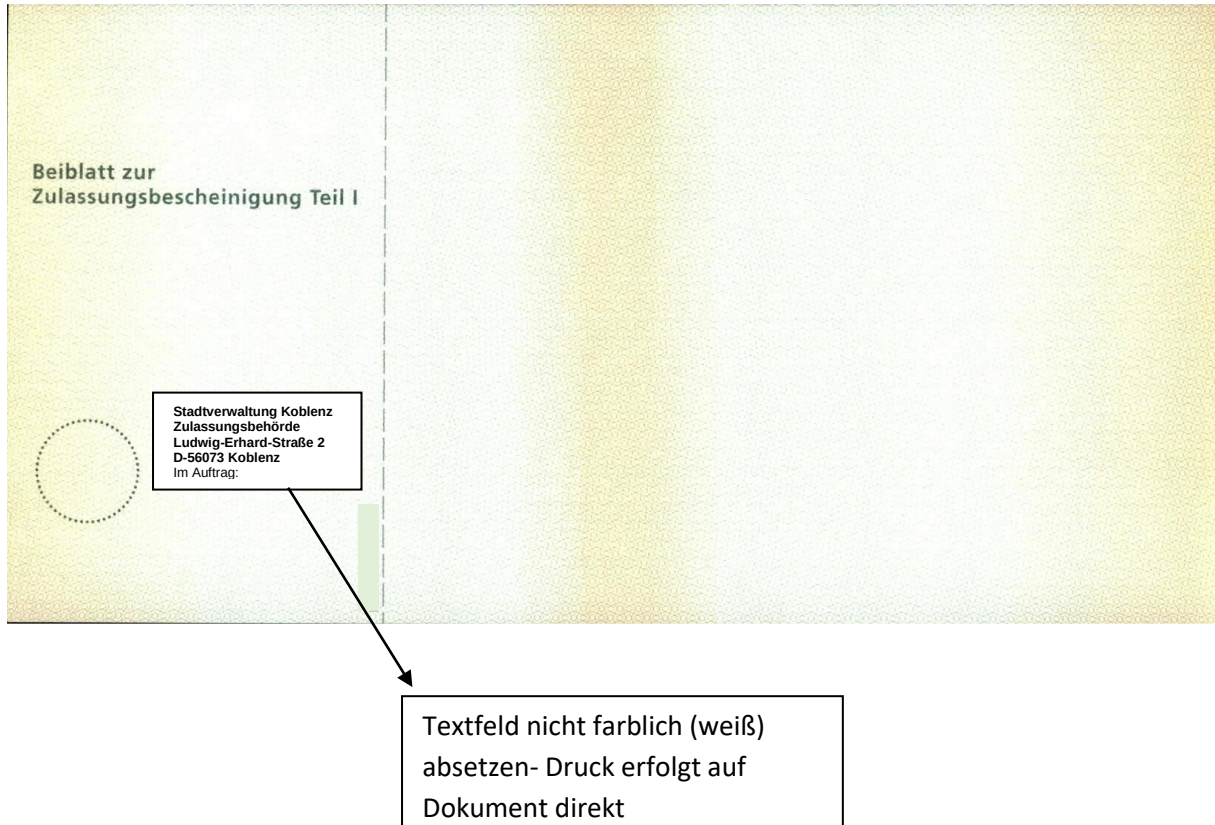
Stadtverwaltung Koblenz
Zulassungsbehörde
Ludwig-Erhard-Straße 2
D-56073 Koblenz
Im Auftrag:

Textfeld nicht farblich (weiß)
absetzen- Druck erfolgt auf
Dokument direkt

Beiblätter

Anforderungen:

Das Beiblatt zur Zulassungsbescheinigung Teil I soll wie auf der Abbildung aufgeführt in dem ersten Drittel mit der Bezeichnung „Beiblatt zur Zulassungsbescheinigung Teil I“ sowie eine Aussparung für das Dokumentenklebesiegel versehen sein. Das erste Drittel sollte mit einer entsprechenden Markierung abgetrennt sein.



C. Hauptuntersuchungsplaketten

Gesetzliche Grundlage:

Die Hauptuntersuchungsplaketten müssen die Anforderungen gemäß § 29 Absatz 2, 3, 5 bis 8 in Verbindung mit Anlage IX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der aktuell gültigen Fassung erfüllen.

Merkmale der Hauptuntersuchungsplakette:

Die Hauptuntersuchungsplakette muss den Merkmalen der Ergänzungsbestimmungen der Anlage IX der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen.

Zurichtung und Verpackung:

Vereinzelte zu 200 Stück in einer Kartonage, auf einem Trägerpapier stehend, entgittert, Restmakulatur entfernt, Trägerpapier längs geschlitzt zum Abheben der Plakette mit den dazugehörigen Belegetiketten.

Wenn möglich mit entsprechender Nummerierung der Plakette durch einen QR-Code nachvollziehbar.

Weitere Anforderungen:

Jede Verpackungseinheit trägt ein Etikett, welches die individuelle Nummer der Verpackungseinheit, die Plakettennummer von – bis und den Hersteller ausweist.

D. Prüfmarken für die Durchführung der Sicherheitsprüfung

Gesetzliche Grundlage:

Die Prüfmarken der Sicherheitsprüfung müssen die Anforderungen gemäß § 29 Absatz 2 bis 8 in Verbindung mit Anlage IXb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der aktuell gültigen Fassung erfüllen.

Merkmale der Prüfmarke der Sicherheitsprüfung:

Die Prüfmarke muss den Merkmalen der vorgeschriebenen Beschaffenheit der Anlage IXb der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechen.

Zurichtung und Verpackung:

Zu 10 Stück auf einem Trägerpapier, Restmakulatur entfernt, quer und längst perforiert zum Abreißen einzelner Stempelplaketten

Wenn möglich mit entsprechender Nummerierung der Plakette durch einen QR-Code nachvollziehbar.

Weitere Anforderungen:

Jede Verpackungseinheit trägt ein Etikett, welches die individuelle Nummer der Verpackungseinheit, die Plakettennummer von – bis und den Hersteller ausweist.

E. Kurzzeitplaketten

Gesetzliche Grundlage:

Die Kurzzeitplaketten müssen die Anforderungen gemäß §42 i.V.m. Anlage 4 Abschnitt 6 Nr. 4a der Fahrzeugzulassungsverordnung in der aktuell gültigen Fassung, erfüllen.

Merkmale der Kurzzeitplakette:

Die Kurzzeitplakette muss den Merkmalen der Ergänzungsbestimmungen der Anlage 4 Abschnitt 6 Nr. 4 a Fahrzeugzulassungsverordnung entsprechen.

Zurichtung und Verpackung:

Vereinzelte zu 200 Stück in einer Kartonage, auf einem Trägerpapier stehend, entgittert, Restmakulatur entfernt, Trägerpapier längs geschlitzt zum Abheben der Plakette mit den dazugehörigen Belegetiketten.

Wenn möglich mit entsprechender Nummerierung der Plakette durch einen QR-Code nachvollziehbar.

Weitere Anforderungen:

Jede Verpackungseinheit trägt ein Etikett, welches die individuelle Nummer der Verpackungseinheit, die Plakettennummer von – bis und den Hersteller ausweist.



F. Zollplakette

Gesetzliche Grundlage:

Die Zollplaketten müssen die Anforderungen gemäß §45 i.V.m. Anlage 4 Abschnitt 8 Nr. 3 S. 5 Fahrzeugzulassungsverordnung in der aktuell gültigen Fassung, erfüllen.

Merkmale der Zollplakette:

Die Zollplakette muss den Merkmalen der Ergänzungsbestimmungen der Anlage 4 Abschnitt 8 Nr. 3 S.5, Fahrzeugzulassungsverordnung entsprechen.

Zurichtung und Verpackung:

Vereinzelte zu 200 Stück in einer Kartonage, auf einem Trägerpapier stehend, entgittert, Restmakulatur entfernt, Trägerpapier längs geschlitzt zum Abheben der Plakette mit den dazugehörigen Belegetiketten.

Wenn möglich mit entsprechender Nummerierung der Plakette durch einen QR-Code nachvollziehbar.

Weitere Anforderungen:

Jede Verpackungseinheit trägt ein Etikett, welches die individuelle Nummer der Verpackungseinheit, die Plakettennummer von – bis und den Hersteller ausweist.



G. Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen

Gesetzliche Grundlage und Anforderungen an das Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen:

Das Fahrzeugscheinheft für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen muss die Anforderungen §41 i.V.m. Anlage 13 der Fahrzeugzulassungsverordnung in der aktuell gültigen Fassung, erfüllen.

Merkmale des Fahrzeugscheinheftes für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen

**Fahrzeugscheinheft
für Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen**

gültig vom _____ bis _____

Das vorstehende rote Kennzeichen ist _____

Vorname, Name, Firma _____

Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz, Straße u. Haus-Nr. _____

für die nachfolgend beschriebenen Fahrzeuge zu Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt worden.
Dieses Heft gilt nur, wenn die nachfolgende Beschreibung für das jeweilige Fahrzeug vom Inhaber in dauerhafter Schrift ausgefüllt und unterschrieben ist.

Ort, Datum _____

Name der Zulassungsbehörde und Unterschrift

(Vorderseite)

ACHTUNG WICHTIG!

1. Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen können gem. § 16 Abs. 1 u. 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung - FZV - durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zu verlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugleihenstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden.
2. Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen.
3. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
4. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrstrecke ersichtlich sind.
5. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.
6. Die missbräuchliche Verwendung des Roten Dauerkennzeichens oder des Fahrzeugscheinheftes ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit Geldbuße geahndet werden; in Fällen des Kennzeichensmissbrauchs gem. § 22 StVG kann eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe verhängt werden.

(Rückseite)

1	Fahrzeugklasse und Art des Aufbaus	
2	Hersteller-Kurzbezeichnung (Marke)	
3	Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer	
4	Hubraum in cm ³ Nennleistung in kW Leermasse in kg (nur bei Kraftfahrzeugen)	
5	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs (wenn nicht bekannt Beginn)	
6	Zulässige Gesamtmasse in kg	
7	Zulässige max. Achslast in kg Achse 1 Achse 4 Achse 2 Achse 5 Achse 3	
8	Höchstgeschwindigkeit in km/h Ort, Datum _____	
Unterschrift des Inhabers und Bestätigung der Vorschirftmündigkeit des Fahrzeugs _____		

(Innenseite)

Die Fahrzeugscheinhefte müssen mit den aufgeführten Abbildungen übereinstimmen. Die Innenseiten ist mit Seitenzahlen zu versehen.

H. Fahrzeugscheinheft für Oldtimerfahrzeug mit roten Kennzeichen

Gesetzliche Grundlage und Anforderungen an das Fahrzeugscheinheft für Oldtimerfahrzeuge mit roten Kennzeichen:

Das Fahrzeugscheinheft für Oldtimerfahrzeuge mit roten Kennzeichen muss die Anforderungen gemäß §43 Absatz 2 S. 1 i.V.m. Anlage 15 Fahrzeugzulassungsverordnung in der aktuell gültigen Fassung, erfüllen.

Merkmale des Fahrzeugscheinheftes für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen

Fahrzeugscheinheft	Hinweise	Weitere Hinweise:
für Oldtimerfahrzeuge mit roten Kennzeichen nach § 17 FZV Das vorstehende Kennzeichen ist Vorname, Name, Firma Straße und Hausnummer Postleitzahl, Wohnort/Firmensitz für die in der Auflistung beschriebenen Fahrzeuge zu den in den nachfolgenden Hinweisen genannten Zwecken zugeteilt worden. Ort, Datum Name der Zulassungsbehörde Siegel Unterschrift	Rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung für Oldtimer-Fahrzeuge Zwecke Das rote Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung wurde aufgrund der Vorschriften des § 17 der Fahrzeug- Zulassungsverordnung (FVZ) zugeteilt für: a) Probefahrten: Fahrten zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs b) Überführungsfahrten: Fahrten, die in der Hauptsache der Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort dienen c) An- und Abfahrten sowie Teilnahme an Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen d) Fahrten zum Zwecke der Wartung und der Reparatur des Fahrzeugs.	

(Vorderseite)

lfd.- Nr.:	Fahrzeug- klasse	Fahrzeug- hersteller	Fahrzeug-ident.-Nr.	Hubraum	Erstzulassung	Zul. Gesamt- masse in kg	Zul. max. Achslast in kg			max. km/h
							vorn	mitte	hinten	

(Rückseite)

Auf der Vorderseite ist zu den gesetzlich vorgeschrieben Angaben noch das Hinweisfeld entsprechend zu hinterlegen. Die Rückseite des Fahrzeugscheinheftes soll ohne Zwischenlinien versehen sein.

I. Feinstaubplakette

Gesetzliche Grundlage und Anforderungen an die Feinstaubplaketten:

Die Feinstaubplakette muss die Anforderungen gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 in Verbindung mit der Anhang 1 der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung) in der aktuell geltenden Fassung, erfüllen.

Merkmale der Feinstaubplakette:

- Plakettendurchmesser: 80mm, schwarz umrandet, Strichdicke der Umrandung 1,5 mm,
- Ziffer der Schadstoffgruppe: Höhe 35 mm
- Schriftfeld: 60 x 20 mm
- Schrift: schwarz RAL 9005
- Plakettenfarbe ist der entsprechenden RAL der Schadstoffgruppe aus dem Anhang zu entnehmen
- Schriftfeld ist reinweiß RAL 9010, schwarz umrandet

Zurichtung und Verpackung:

Auf Rolle zu 250 geeignet für den Etikettendrucker EOS2 / 300.